

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BGB) FÜR DEN VERKAUF VON ANNULLIERUNGSKOSTENSCHUTZ

1. Allgemeines

Diese BGB sind Bestandteil der gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Mountain Vision AG ("MV") verkauft den Abschluss eines Annullierungskosten-Schutzes im Auftrag und auf eigene Rechnung. Der durch MV verkaufte Annullierungskosten-Schutz kommt direkt zwischen MV und dem Kunden zustande.

2. Geschützte Personen

Als geschützte Personen gelten, soweit sie an der gemeinsamen, im Vertrag bezeichneten Reise teilnehmen:

- a) der Vertragsnehmer
- b) weitere im Vertrag namentlich genannte mitreisende Personen oder Familienangehörige (Eltern, Kinder, Schwieger- und Grosseltern, sofern im gleichen Haushalt lebend).

3. Annullierungskosten

Für eine geschützte Person vergütet die MV die Annullierungskosten sofern die Reservation aus einem der folgenden, bei Beginn des Vertrages noch nicht eingetretenen und unvorhersehbaren Gründe abbestellt werden muss:

- a) plötzlich eintretende schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod
 - einer der geschützten Personen
 - des Ehegatten, eines der Kinder, Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister einer der geschützten Personen.

Als schwer gilt eine Krankheit oder ein Unfall, wenn eine erkrankte oder verunfallte

- geschützte Person die Reise nach ärztlicher Auffassung nicht antreten oder weiterführen kann,
- nicht mitreisende Person der Pflege durch eine geschützte Person bedarf.

- b) bedeutender Sachschaden infolge Feuersbrunst oder Elementarereignissen, der das Eigentum einer der geschützten Personen im Sinne hiervor betrifft und deren Anwesenheit zwingend erfordert. Der Vertrag gilt nur, wenn er spätestens anlässlich der definitiven Buchung der Reise abgeschlossen wurde.

4. Vorzeitige Beendigung der Reise

Sofern die Reise bereits angetreten wurde, jedoch aus einem der in Punkt 3 erwähnten Gründe vorzeitig abgebrochen werden muss, vergütet die Mountain Vision AG anteilmässig die noch nicht bezogenen Leistungen, sofern diese nicht anderweitig zurückerstattet werden. Beinhaltet das Arrangement auch den Transport, so wird der Rücktransport nicht vergütet.

5. Einschränkungen des Schutzes

Vom Vertragsschutz ausgeschlossen sind Kosten infolge Krankheiten und Unfällen, die bei Beginn der Versicherung bereits bestanden haben, ferner infolge Krankheiten, deren Anzeichen bis dahin erkennbar waren sowie infolge Krankheit einer über 80 Jahre alten, nicht mitreisenden Person.

6. Vertragssumme

Die Entschädigung ist gesamthaft durch die im Vertrag bezeichnete Vertragssumme begrenzt; letztere muss mindestens dem vollen Arrangementpreis für alle geschützten Personen entsprechen. Sind mehrere Personen erfasst, so kann die Entschädigung pro Person deren Anteil an der Vertragssumme nicht übersteigen.

7. Beginn und Ende des Vertrages

Der Annullierungskosten-Schutz beginnt mit der Bezahlung (sofort bei Buchungsabschluss fällig) des Annullierungskosten-Schutz Betrages und endet an dem im Vertrag bezeichneten Ablaufdatum der Reise.

Der Annullierungskosten-Schutz kann nach erfolgter Bezahlung nicht storniert werden und die damit zusammenhängenden Kosten werden nicht zurückerstattet.

Wurde der Annullierungskosten-Schutz bei Buchungsabschluss nicht gewählt, kann dieser über die Reservationsabteilung bis zu 24 Stunden nach dem Erstellen der ursprünglichen Buchung noch hinzugefügt werden.

8. Obliegenheiten im Schadensfall

Nach Eintritt eines Ereignisses nach Punkt 3 ist der Vertragsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte bei Verlust des Entschädigungsanspruches im Unterlassungsfall verpflichtet, die Mountain Vision AG unverzüglich zu informieren und ihr binnen 3 Tagen eine schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Anzeige zu erstatten. Die Mountain Vision AG kann ein Arztzeugnis oder andere Beweise verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat auf Begehren der MV hin den Arzt vom Arztgeheimnis zu entbinden.

9. Unverschuldete Vertragsverletzung

Bei Verletzung der dem Vertragsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen, treten die in diesen Bedingungen vorgesehenen Nachteile nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

10. Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innert einem Jahr nach deren Entstehung.